

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 13 (1956)

Heft: 4

Artikel: Förderung des Gewässerschutzes durch steuerrechtliche Begünstigung industriell-gewerblicher Abwasserreinigungsanlagen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Förderung des Gewässerschutzes durch steuerrechtliche Begünstigung industriell-gewerblicher Abwasserreinigungsanlagen

Ein durch Beschluss des Deutschen Bundestages, vom 13. Juli 1955 geschaffenes Gesetz betreffend den Gewässerschutz, enthält in § 51 Abs. 1 Ziff. 2 eine Ermächtigungsbestimmung, wonach die Bundesregierung durch Rechtsverordnung Vorschriften über Sonderabschreibungen für Abwasseranlagen der privaten Wirtschaft, die bis 31. Dezember 1960 hergestellt werden, erlassen kann. Die deutsche Industrie wird damit für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen durch ein Steuerprivileg begünstigt.

Auf Anregung des Verbandes zum Schutz der Gewässer in der Nordwestschweiz studierten Vorstand und Sonderkommission der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz die Frage, ob nicht auch in der Schweiz durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen der Industrie und dem Gewerbe die Durchführung ihrer Massnahmen zum Schutz der Gewässer erleichtert werden könnte.

Nach vorheriger Kontaktnahme mit den zuständigen eidgenössischen Amtsstellen gelangte daher die Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz in dieser Angelegenheit an die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren.

Anlässlich ihrer letzten Jahresversammlung, vom Mai 1956, genehmigte die Finanzdirektoren-Konferenz die nach Fühlungnahme mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung erstellten «Empfehlungen betreffend Steuererleichterungen für Gewässerschutzanlagen der privaten Wirtschaft». Wir entnehmen den Empfehlungen folgende Angaben:

«1. Bei der Festsetzung der steuerlich zulässigen *Abschreibungen* der Gewässerschutzanlagen, welche aus baulichen oder maschinellen Einrichtungen bestehen können, müsste grundsätzlich auf die voraussichtliche Gebrauchsduer der betreffenden Anlagen abgestellt werden. Immerhin ist zu beachten, dass nach den für verschiedene kantonale Steuerveranlagungen und die Wehrsteuerveranlagung geltenden Richtlinien nicht mehr starr an diesem Grundsatz festgehalten wird, so dass besonderen Verhältnissen im Einzelfall angemessen Rechnung getragen werden kann. Für Gewässerschutzanlagen lässt es sich in der Regel wohl verantworten, in den ersten zwei Geschäftsjahren nach Fertigstellung der Anlagen eine Abschreibung auf dem Buchwert von jeweils 50 % zuzulassen, was einer Abschreibung vom Anschaffungswert von 50 % im ersten und von 25 % im zweiten Jahr entspricht.

2. Rückstellungen sind nach dem Steuerrecht der meisten Kantone und dem Wehrsteuerrecht grundsätzlich insoweit zulässig, als sie dazu dienen, im Laufe der Geschäftsperiode unsicher gewordene Positionen zu sichern oder während dieses Zeitraumes eingetretenen Verlustgefahren zu begegnen (vgl. BGE 70 I 325). Bei Rückstellungen einer Unternehmung für die Kosten einer in einem späteren Zeitpunkt zu erstellenden Gewässerschutzanlage treffen diese Voraussetzungen nicht zu. Auch wenn es sich vom Unternehmen aus betrachtet um unproduktive Anlagen handelt, geht es nicht an, die zu ihrer Erstellung notwendigen Aufwendungen steuerrechtlich als Verluste zu behandeln, welche eine vorsorgliche Rückstellung rechtfertigen. Rückstellungen für Gewässerschutzmaßnahmen müssen daher, wie in allen ähnlich gelagerten Fällen ... als Reservebildung dem steuerbaren Ertrag zugerechnet werden.

3. Wird einer privaten Unternehmung vom Gemeinwesen ein Beitrag an die Errichtungskosten einer Gewässerschutzanlage geleistet, so kann diese Einnahme dem Konto der betreffenden Anlage gutgeschrieben werden. Der Unternehmung erwächst daraus keine vermehrte Steuerbelastung.

4. Beiträge einer privaten Unternehmung an eine vom Gemeinwesen erstellte Gewässerschutzanlage stellen Kosten der Unternehmung dar. Ist diese zur Beitragsleistung an ein zu erstellendes Gemeinwerk verpflichtet, so wird sie richtigerweise diese Verpflichtung durch Verbuchung eines entsprechenden Passivpostens Rechnung tragen. Steht der zu leistende Beitrag im Zeitpunkt des Abschlusses der mit dem Gemeinwesen getroffenen Vereinbarung noch nicht ziffernmässig fest, so muss es der Unternehmung unbenommen bleiben, die eingegangene Verpflichtung durch Verbuchung einer Rückstellung in der voraussichtlichen Höhe des zu leistenden Beitrages zu passivieren.»

Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass schon die Inkraftsetzung der durch die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren befürwortete *Abschreibungs-politik betreffend Gewässerschutzanlagen der Industrie*, dem Bau derartiger Anlagen seitens der privaten Wirtschaft unseres Landes mächtigen Auftrieb verleiht wird.

«Gewässerschutz»-Posse am Vierwaldstättersee.

Durch den innerschweizerischen Blätterwald ging Mitte Mai folgende Mitteilung, die wirklich zum Aufhorchen mahnt:

«Brunnen, das Fremdenkurort, besitzt keine Kläranlage, leitet also die Kanalisationen in den Vierwaldstättersee. Zwei dieser Kanalisationen münden in der Nähe des Lehwasser-Ausflusses beim Fönhafen in den See. Dieser Tage wurde nun bei diesem Ausfluss Kies gebaggert. Das ans Tageslicht geförderte Material verbreitete einen unerhörten Gestank, denn in der Hauptsache bestand dieses aus Kanalisations-Rückständen vieler Jahre von den daselbst in den See einfließenden Leitungen.

Was geschah nun mit diesem stinkenden, faulen Morast? Man höre und staune! Er wurde mittels eines Spezialschiffes abgeführt und freundlich auf der entgegengesetzten Seite des Sees, in der Nähe des Schillersteins, wiederum in den dort noch einigermassen sauberem See versenkt! Dabei handelte es sich um viele Hunderte von Kubikmetern dieses stinkenden, dicken Materials.

Wir fragen die Öffentlichkeit, was sagt sie dazu, wenn dem vor nicht allzu langer Zeit durch das ganze Schweizervolk eindeutig angenommenen 'Gewässerschutz-Artikel' durch die Schwyz Regierung in solcher Art und Weise nachgelebt wird? Sind die Mitbürger rings an unserem See, welche teilweise heute schon, oder dann in absehbarer Zeit Trinkwasser aus dem Vierwaldstättersee konsumieren müssen, mit einer derartigen Verschmutzung unseres Sees einverstanden?

Was sagt das übrige Schweizervolk dazu, wenn in den nächsten Tagen beabsichtigt ist, wie wir hören mit Einwilligung der Regierung des Kantons Schwyz, das gleiche Manöver durch dieselbe Firma in Küssnacht am Rigi zu wiederholen? Nachdem man bei der Schwyz Regierung auf taube Ohren stößt, muss die Öffentlichkeit auf diese Verschandelung des Vierwaldstättersees aufmerksam gemacht werden.»

Explosivstoffe im Abwasser

Einer Mitteilung aus Hamburg kann entnommen werden, dass dort in die öffentliche Kanalisation in steigendem Masse Flüssigkeiten abgelassen werden, die brennbar sind und explosive Gase bilden können. So wurden u.a. grosse Mengen von Terpentin und Dieselöl festgestellt, und in einer Anzahl von Kellern der Hamburger Innenstadt bemerkte man das Eindringen von Benzolgasen. Dass solche Gase eine grosse Bedrohung darstellen, zeigte die folgenschwere Explosion vom Jahre 1947, bei der die Dohlendeckel auf 2 km Länge emporgeschleudert, ein Kind getötet und mehrere Personen schwer verletzt wurden.